(Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 4. Mai 2004 [SRK 2004-058])

Rechtsverzögerungsbeschwerde betreffend eine Einsprache im Mehrwertsteuerbereich.

Art. 70 Abs. 1 VwVG. Art. 29 Abs. 1 BV.

- Die Rechtsverzögerung gilt als abgeschwächte Form der Rechtsverweigerung, indem die Behörde zwar zu erkennen gibt, dass sie sich mit der Sache befassen will, die Behandlung aber über Gebühr verzögert.
- Eine Verzögerung kann sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn die Geschäftslast in aussergewöhnlichem und nicht voraussehbarem Masse angestiegen ist. Es ist am konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht. Massgeblich sind namentlich die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit der Materie und das Verhalten der Beteiligten.
- Es ist gerichtsnotorisch, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) durch die Einführung des MWSTG ausserordentlich grossem administrativem Aufwand ausgesetzt ist. Eine Verspätung kann sich grundsätzlich aus diesem Zusammenhang rechtfertigen.
- Im vorliegenden Fall sind zwischen der Einsprache und der Rechtsverzögerungsbeschwerde 14 Monate verstrichen. Die zu beurteilende Problematik kann nicht von vornherein als leicht oder finanziell unbedeutend bezeichnet werden und die Beschwerdeführerin hat durch ihr Verhalten zudem nachträglich weitere rechtliche Abklärungen provoziert. Der ESTV kann unter diesen Umständen nicht vorgeworfen werden, den Entscheid über Gebühr verzögert zu haben.

Retard injustifié à statuer sur une réclamation en matière de taxe sur la valeur ajoutée.

Art. 70 al. 1 PA. Art. 29 al. 1 Cst.

- Le retard injustifié constitue une forme affaiblie du déni de justice formel, dans laquelle l'autorité laisse certes entendre qu'elle va prendre en main l'affaire, mais tarde exagérément à s'en occuper.
- Un retard peut le cas échéant se justifier lorsque la charge de travail a augmenté dans une proportion extraordinaire et imprévisible. Il convient de se demander, dans chaque cas d'espèce, si la durée de la procédure en cause respecte ou non le droit du citoyen à voir sa cause jugée dans un délai raisonnable. Sont notamment déterminants la nature de la procédure, la complexité de la matière et le comportement des parties.
- Il est de notoriété judiciaire que l'entrée en vigueur de la LTVA a occasionné pour l'Administration fédérale des contributions (AFC) une surcharge administrative sortant clairement de l'ordinaire. Un retard peut en principe se justifier dans ce contexte.
- En l'occurrence, 14 mois se sont écoulés entre la réclamation et le recours pour retard injustifié. La problématique à trancher ne peut pas d'emblée être qualifiée de simple ou d'insignifiante sous l'angle financier et la recourante a en outre, par sor comportement, rendu nécessaires d'ultérieurs éclaircissements juridiques. Dans ces circonstances, on ne peut pas reprocher à l'AFC d'avoir tardé exagérément à rendre une décision.

Ricorso per ritardo ingiustificato inerente un reclamo nell'ambito dell'imposta sul valore aggiunto.

Art. 70 cpv. 1 PA. Art. 29 cpv. 1 Cost.

- Il ritardo ingiustificato costituisce una forma più debole della denegata giustizia, nella quale l'autorità lascia intendere che tratterà il caso ma ritarda eccessivamente ad occuparsene.
- Un ritardo può essere giustificato se il carico di lavoro è aumentato in modo straordinario ed imprevedibile. Nel caso concreto occorre valutare se la durata della procedura è conciliabile oppure no con il diritto del cittadino di ottenere una decisione entro un termine adeguato. Sono decisivi in particolare il tipo di procedura, la difficoltà della materia ed il comportamento delle parti.
- Alle autorità giudiziarie è noto che l'introduzione della LIVA ha comportato un carico amministrativo straordinario per l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC). In linea di principio, tale situazione può giustificare un ritardo.
- Nella fattispecie sono trascorsi 14 mesi fra il reclamo e il ricorso per ritardo ingiustificato. La problematica da giudicare non può essere definita a priori facile o finanziariamente poco significativa e inoltre il comportamento della ricorrente ha reso necessar ulteriori chiarimenti giuridici. Tenuto conto di queste circostanze, non si può rimproverare all'AFC di avere emanato la decisione con eccessivo ritardo.

Nach Einsicht in (Zusammenfassung des Sachverhalts):

- den Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 9. Dezember 2002 in Sachen X. AG betreffend Mehrwertsteuer bzw. Vorsteuerabzug für das 1. Quartal 2002;
- die Einsprache der X. AG vom 3. Januar 2003 gegen den Entscheid der ESTV vom 9. Dezember 2002;
- das Schreiben der X. AG an die ESTV vom 2. Juli 2003;
- das Schreiben der ESTV an die X. AG vom 8. Juli 2003;
- die Rechtsverzögerungsbeschwerde der X. AG (Beschwerdeführerin) vom 10. März 2004 an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) mit den Begehren, die ESTV sei anzuweisen, bezüglich der Einsprache vom 3. Januar 2003 unverzüglich einen beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen und eventualiter eine angemessene Frist für den Erlass des Einspracheentscheids festzusetzen;

in Erwägung, dass:

- die SRK zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (vgl. Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 i.S. L. [SRK 2000-018]; vom 20. Oktober 2000 i.S. E. [SRK 1999-120], jeweils E. 1a und b; und vom 11. Juli 1997 i.S. V. [SRK 1996-049]); sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bestimmt (VwVG, SR 172.021; Art. 71a Abs. 2 VwVG);
- nach Art. 70 Abs. 1 VwVG eine Partei jederzeit gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung führen kann; im Gegensatz zur Aufsichtsbeschwerde es sich dabei nicht um einen blossen Rechtsbehelf, sondern um ein förmliches Rechtsmittel handelt, auf dessen Erledigung der Beschwerdeführer Anspruch hat; eine Verfügung als Beschwerdeobjekt hier nicht notwendig ist; jedoch erforderlich ist, dass die Rechtsuchenden vorgängig ein Begehren um Erlass einer Verfügung stellen bzw. bei Verzögerung dieses wiederholen, bevor sie die Beschwerde einreichen (André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a. M. 1998, Rz. 5.1, mit weiteren Hinweisen); auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. März 2004 demzufolge einzutreten ist;
- die Behörde das Recht verweigert, welche es ausdrücklich ablehnt oder stillschweigend unterlässt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist; ein solches Verhalten in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung (im engeren Sinn) bezeichnet wird; die Rechtsverzögerung als abgeschwächte Form der Rechtsverweigerung gilt, indem die Behörde zwar zu erkennen gibt, dass sie sich mit der Sache befassen will, die Behandlung aber über Gebühr verzögert; in diesem Sinne Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) auch verletzt ist, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, die nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint; ein Verschulden der Behörde nicht vorausgesetzt ist; auch wenn die Verzögerung auf objektive Umstände wie ungenügende Stellenzahl oder Überlastung zurückzuführen ist, sie gegen Art. 29 Abs. 1 BV verstossen kann (Moser, a.a.O., Rz. 5.4 ff., mit weiteren Hinweisen; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 253 ff. Rz. 718 ff.);
- eine Verzögerung sich im Sinne einer Bejahung besonderer Umstände allenfalls dann rechtfertigen kann, wenn die Geschäftslast in aussergewöhnlichem und nicht voraussehbarem Masse angestiegen ist; ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht, am konkreten Einzelfall zu prüfen ist; massgeblich namentlich die Art des Verfahrens ist, die Schwierigkeit der Materie und das Verhalten der Beteiligten (Moser, a.a.O., Rz. 5.6, mit Hinweis; vgl. auch Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 und vom 20. Oktober 2000, a.a.O., jeweils E. 2a);
- eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde in der Regel nur zur Feststellung eines Verfahrensverstosses führen kann; die Gutheissung einer Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde zur Rückweisung an die Vorinstanz führt (Art. 70 Abs. 2 VwVG); die säumige Behörde in der Regel angewiesen wird, umgehend zu entscheiden (Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 und vom 20. Oktober 2000, a.a.O., jeweils E. 2b; Moser, a.a.O., Rz. 5.7, mit weiteren Hinweisen);
- es gerichtsnotorisch ist, dass die ESTV durch die Einführung des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) ausserordentlich grossem administrativem Aufwand ausgesetzt ist und eine Verspätung sich grundsätzlich aus diesem Zusammenhang rechtfertigen kann (vgl. Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001, a.a.O., E. 4b; vom 10. Dezember 1998 i.S. T. [SRK 1998-149] E. 3b betreffend Verspätungen, die sich aus dem Übergang vom System der Warenumsatzsteuer zum System der Mehrwertsteuer ergeben haben, wobei ähnliche [wenn auch nicht identische] Überlegungen auch für die Einführung des MWSTG noch gültig sind; Entscheid der SRK vom 12. Januar 2004 i.S. S. [SRK 2003-172]);
- im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin bei der SRK am 10. März 2004 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht hat, um die ESTV im Falle der Gutheissung anweisen zu lassen, umgehend einen beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen bzw. eventualiter eine angemessene Frist für den Erlass des Einspracheentscheids festzusetzen; soweit ersichtlich, die Verwaltung den von der Beschwerdeführerin anbegehrten Entscheid bis zum heutigen Tag nicht erlassen hat;
- die ESTV den Entscheid zur Festsetzung der Steuerforderung am 9. Dezember 2002 ausfällte; die Beschwerdeführerin am 3. Januar 2003 gegen diesen Entscheid Einsprache erheben liess; die Vertreterin der Beschwerdeführerin sich mit Schreiben vom 2. Juli 2003 bei der ESTV erkundigte, bis wann mit einem Entscheid in der Sache gerechnet werden könne; die ESTV mit Schreiben vom 8. Juli 2003 die Beschwerdeführerin darüber informierte, dass aufgrund der zahlreichen Einspracheverfahren und dem Umstand, dass die Anzahl der zu führenden Beschwerdeverfahren nicht bekannt sei, es nicht möglich sei mitzuteilen, bis wann der Einspracheentscheid gefällt werden könne, das Einspracheverfahren aber so rasch als möglich an die Hand genommen werde:
- die ESTV in ihrer Vernehmlassung vom 24. März 2004 insbesondere ausführt, dass eine Dauer von 14 Monaten zum Erlass eines Entscheides im vorliegenden Fall nicht ungebührlich lange sei, die Höhe des Streitwertes und die nicht alltägliche Problematik der Lizenzverträge sowie das Vorgehen und Verhalten der Beschwerdeführerin eine eingehende Prüfung des Falles rechtfertigen würde, was die notwendige Zeit erfordere; die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten die rechtlichen Abklärungen und Beurteilungen schwieriger gemacht habe, so mit einer nachträglich eingereichten Sistierungsvereinbarung; die ESTV geltend macht, dass die Beschwerdeführerin kein dringliches aktuelles Interesse an einer möglichst raschen Klärung der Situation habe; im Übrigen im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung anderer Steuerpflichtiger darauf zu verzichten sei, der ESTV eine Frist anzusetzen:
- aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass die ESTV es ablehnt, einen Entscheid zu fällen, sie vielmehr das Gegenteil bekundet hat; folglich kein Fall der Rechtsverweigerung, sondern allenfalls der Rechtsverzögerung vorliegen kann;
- zwischen der Einsprache vom 3. Januar 2003 und der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. März 2004 14 Monate verstrichen sind; die vorliegend zu Grunde liegende Problematik nicht von vornherein als leicht oder finanziell unbedeutend bezeichnet werden kann; die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten zudem nachträglich weitere rechtliche Abklärungen provoziert hat; der ESTV unter den vorliegenden Umständen nicht vorgeworfen werden kann, den Entscheid über Gebühr verzögert zu haben; der ESTV keine Rechtsverzögerung zur Last gelegt werden kann, so dass ihr auch keine Frist für den Erlass eines entsprechenden Entscheides anzusetzen ist;

- die Beschwerde sich demnach als unbegründet erweist und abzuweisen ist; bei diesem Verfahrensausgang die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen wären, unter den gegebenen Umständen es sich jedoch rechtfertigt, für dieses Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG in fine in Verbindung mit Art. 4a Bst. b der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0; vgl. auch Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 und vom 20. Oktober 2000, a.a.O., jeweils E. 3d); eine Parteientschädigung der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zugesprochen werden kann (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Dokumente der SRK